

## Merkblatt Solaranlagen

### Ausgangslage

Grundsätzlich sind Solaranlagen in allen Zonen zulässig, sofern das übergeordnete Recht und die Anforderungen der Gestaltung eingehalten werden. Als Grundlage dient die Broschüre des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Fassung vom November 2016. Das Merkblatt der Gemeinde Gansingen dient als Ergänzung und Präzisierung der kantonalen Vorgaben.

### Meldung oder Bewilligung

Wer eine Solaranlage bauen will, muss dies vor Baubeginn melden oder ein Baugesuch eingeben. Die Eingabe erfolgt immer mit dem kantonalen Meldeformular ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)). Freistehende Anlagen und solche im Fassadenbereich sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. **Innerhalb der Dorfkernzone sind Solaranlagen immer bewilligungspflichtig.**

### Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen in den Bauzonen ausserhalb der Dorfkernzone und dem übrigen Gemeindegebiet sind meldepflichtig.

Genügend angepasst sind die Anlagen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Dachfläche im rechten Winkel wird um höchstens 20 cm überragt (ausser Industrie- und Gewerbezone).
- Flachdächer werden höchstens um 1.00 m überragt, wenn sie 45° vom Dachrand zurückversetzt sind.
- Von vorne und von oben gesehen ragen sie nicht über die Dachfläche hinaus.
- Sie werden nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.
- Sie hängen als kompakte Fläche zusammen.

Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit dem kantonalen Meldeformular, den Planunterlagen (Ansichts- sowie Schnittplan mit Vermassungen) sowie den Angaben zu den Materialien, Farbgebung, Datenblatt der Anlage und den Kosten der Gemeinde abgegeben werden. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nimmt die Gemeinde mit der Bauherrschaft Kontakt auf.

### Bewilligungspflichtige Anlagen

Die Beurteilung einer Solaranlage in einer Zone mit erhöhter Anforderung, namentlich der Dorfkernzone, bedarf einer sorgfältigen Einpassung in das Gesamtbild. Die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche, denkmal- und ortsbildgerechte Umsetzung steht dabei im Vordergrund. Es ist ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit 30-tägiger Publikation durchzuführen. Die Anforderungen hinsichtlich der Einpassung von Solaranlagen sind umso strenger, je besser die Qualitäten des Gebäudes an sich sowie dessen näherer Umgebung sind und je besser das Objekt einsehbar ist.

Innerhalb der Dorfkernzone gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Solaranlagen. In der Regel muss die Anlage bündig mit der Ebene der Ziegel eingebaut werden (Indach). Wird ausnahmsweise die Anlage der Dachfläche aufgesetzt (Aufdach), darf die Aufbauhöhe nicht mehr als 12 cm betragen (OK Ziegel bis OK Element). Weiter gelten folgende Bestimmungen:

Farbliche Anforderungen:

- schwarz matt oder
- in einem Farbton, der ähnlich ist zum Ziegel (im Normalfall rot-braun, nicht blau)
- nicht glänzend

Geometrische Anforderungen:

- möglichst lückenlose Geometrie
- in der Regel nicht zerstückelt
- von vorne und hinten gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung ebenfalls entscheidend:

- der Bezug zu benachbarten Gebäuden, Fassaden, Dachflächen
- bereits vorhandene Dachaufbauten wie Lukarnen, Dachflächenfenster, etc.
- auf Dächern, welche von Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben, Flächenfenster Kamine usw. dominiert sind, können **keine** zusätzlichen Aufdach-Energieanlagen aufgebaut werden.

Die Oberfläche der Paneelen und der Abschlüsse sowie der allfälligen Schneefänge müssen farblich einheitlich gestaltet werden und auf glänzende Flächen soll verzichtet werden. Spenglerarbeiten sind matt respektive in nicht glänzendem Material auszuführen (bspw. Kupfer).

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch den Gemeinderat Gansingen als zuständige Bau-  
bewilligungsbehörde.

Stand: 12. Juni 2023